

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 01.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Rechtsunsicherheiten bei der Fristhemmung für Volksinitiativen?

Einleitung für die Fragen:

Am 16. Juni 2021 hatte die Hamburgische Bürgerschaft die Beschlussfassung über eine Fristhemmung für Volksinitiativen wie folgt begründet:

Die Bürgerschaft kann zur Hemmung der Fristen einen Beschluss fassen, „wenn das Sammeln von Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren oder die Meinungsbildung zu einer Volksabstimmung aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt erheblich und nicht nur kurzfristig erschwert ist. Bereits ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 31c ist eine Pandemie, wie die derzeitige Corona-COVID-19-Pandemie, ein solches Ereignis höherer Gewalt, in dessen Folge das Sammeln von Unterschriften vor Ort durch direkte Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern oder der politische Meinungs-austausch im direkten Dialog aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Erschwernisse erheblich beeinträchtigt ist. Rechtliche Erschwernisse folgen unter anderem aus der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung, die unter anderem weitreichende Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum vorsieht und damit die tatsächlichen Erschwernisse unmittelbar zur Folge hat.

Insofern ist der Anwendungsbereich der Ausnahnevorschrift § 31c Absatz 1 VAbstG eröffnet und die Bürgerschaft hat in dieser Folge die Möglichkeit, die Fristen nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 18 Absatz 1 Satz 2 VAbstG zu hemmen.“

Zugleich wurde der Senat ersucht, die Beschlussfassung den Initiatoren der betroffenen Volksinitiativen gemäß § 31c Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes mitzuteilen.

Daraufhin soll mehreren Volksinitiativen mitgeteilt worden sein, dass die Sammelfrist ab dem 17. Juni 2021 gehemmt sei und sich von sechs auf zwölf Monate verlängere.

Am 29. Januar 2022 erreichte die 7-Tage-Inzidenz mit über 2.000 Fällen pro 100.000 Einwohnern in Hamburg einen neuen Höchststand. Am 30. März 2022 erreichte die 7-Tage-Inzidenz mit fast 1.500 Fällen pro 100.000 Einwohnern in Hamburg nach wochenlangem Rückgang erneut einen Höchststand.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Volksinitiativen wurden seit dem 01. Dezember 2020 jeweils wann beim Senat angemeldet?*

Frage 2: Welche der Volksinitiativen nach Frage 1 wurden wann von wem und in welcher Form genau gemäß § 31c Absatz 3 VAbstG über den Beschluss der Bürgerschaft informiert?

Frage 3: Was genau war der Inhalt dieser Information? Inwieweit wurde auch eine Fristberechnung vorgenommen und darüber informiert?

Falls ja, welche Fristen wurden den Initiator:innen von wem mitgeteilt?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Tabelle 1

Volksinitiative	Angezeigt am	Fristhemmung mitgeteilt durch Schreiben der Senatskanzlei vom
Verbot von Rüstungsexporten über den Hamburger Hafen	19.03.2021	29.06.2021
Klimaentscheid Hamburg	19.08.2021	02.09.2021
Rettet Hamburgs Grün	15.09.2021	15.09.2021
Kinderschutz in Not- und Krisenzeiten – Schutz für Kinder anstatt Schutz vor Kindern	22.10.2021	22.10.2021
Hamburg Werbefrei	25.04.2022	Entfällt, da Hemmung der Frist nach § 5 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) bereits am 13. Dezember 2021 beendet.

Die Schreiben der Senatskanzlei an die jeweiligen Volksinitiativen beinhalteten zur Information über die Fristenhemmung identisch jeweils folgenden Wortlaut:

„Die Hamburgische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 den Antrag aus Drucksache 22/4788 (Stärkung der direkten Demokratie: Hemmung der Fristen gemäß § 31c Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes) beschlossen. Somit sind gemäß § 31c Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) die Fristen nach § 5 Absatz 1 (Frist für das Einreichen von Unterschriften für das Zustandekommen einer Volksinitiative), und nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 (Fristen für den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens und die Durchführung eines Volksbegehrens) VAbstG mit Wirkung ab dem 17. Juni 2021 gehemmt. Über das Ende der Hemmung ist nach § 31c Absatz 2 VAbstG gesondert Beschluss zu fassen. Die Hemmung der Frist nach § 5 Absatz 1 VAbstG endet auch ohne Beschlussfassung spätestens nach sechs Monaten. Eine Beschlussfassung über das Ende der Hemmung wird Ihnen gesondert mitgeteilt werden.“

Eine Fristenberechnung beziehungsweise eine Information zu Fristen wurde in diesen Schreiben jeweils nicht vorgenommen, da sich diese aus den entsprechenden Rechtsvorschriften ergibt.

Frage 4: Welchen der Volksinitiativen nach Frage 1 wurde aus welchen Gründen der Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft nicht mitgeteilt?

Frage 5: Falls der Beschluss nicht mitgeteilt wurde, warum nicht und wie ist es dazu gekommen? Wer hat dies wann in Abstimmung mit wem entschieden?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Keinen, siehe im Übrigen Antwort zu 1 bis 3.

Frage 6: Fanden mit allen Volksinitiativen nach Frage 1 Beratungsgespräche beim Landeswahlleiter statt? Inwieweit wurde dort über die Hemmung der Frist nach § 5 Absatz 1 VAbstG informiert? Welches Fristende im

Hinblick auf die Hemmung der Frist sowie auf das Ende der Sammlungsfrist wurde dort jeweils genannt?

Antwort zu Frage 6:

§ 1a VAbstG gewährt einen Beratungsanspruch, die Initiatorinnen und Initiatoren bestimmen jeweils selbst über den Umfang. Hierüber werden sie von der Landesabstimmungsleitung jeweils bei einer Anfrage hingewiesen. Im Regelfall wird die Beratung nach der Zulässigkeit des Anliegens nachgesucht ohne Angabe des konkreten Anmeldedatums, was eine Fristenberechnung naturgemäß ausschließt. Die Initiativen, die seit dem 1. Dezember 2020 angezeigt wurden, haben in unterschiedlicher Weise von ihrem Anspruch auf Beratung Gebrauch gemacht. Zur Frist für das Zustandekommen einer Volksinitiative hat die Initiative „Hamburg Werbefrei“ nachgefragt, der nach der geltenden Rechtslage der Antwort vom 28. Juni 2022 als spätester Abgabetag der 22. Oktober 2022 genannt wurde.

Frage 7: *Gab es weitere Nachfragen seitens der Initiator:innen der Volksinitiativen nach Frage 1 zu den gehemmten Fristen? Wie genau und von wem wurden diese Nachfragen jeweils beantwortet?*

Antwort zu Frage 7:

Schriftliche Nachfragen von Volksinitiativen zu den gehemmten Fristen sind in der Senatskanzlei nicht eingegangen. Die zahlreichen und vielfältigen täglichen Telefonate werden nicht erfasst oder schriftlich festgehalten, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob im Einzelfall ein Telefonat im Nachgang zur Mitteilung über die gehemmten Fristen stattgefunden hat. Eine Befragung der mit diesem Sachverhalt befassten möglichen Mitarbeitenden hat ergeben, dass nach deren Erinnerung telefonisch keine Fristenberechnungen beziehungsweise keine Informationen zu Fristen erfolgt sind.

Seitens der Volksinitiative „Volksinitiative gegen den Transport und Umschlag von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen“ wurde vor dem Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens bei der Landesabstimmungsleitung zu der Fristenhemmung nachgefragt und mitgeteilt, dass die Frist zwar gehemmt, eine Antragstellung jedoch möglich sei (vergleiche Drs. 22/4251 Neufassung, S 3). Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 8: *Wie genau ist die Fristhemmung im Sinne des § 31c VAbstG zu verstehen? Bitte genau darlegen und beispielhaft für eine Volksinitiative, die das Unterschriftensammeln am 23. August 2021 angezeigt hat, berechnen.*

Antwort zu Frage 8:

Hat eine Initiative das Sammeln von Unterschriften für das Zustandekommen einer Volksinitiative am 23. August 2021 angezeigt, war die sechsmonatige Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 VAbstG (180 Tage) aufgrund der Fristenhemmung ab dem 17. Juni 2021 bis zum 13. Dezember 2021 gehemmt (Drs. 22/4788). Die Frist zur Einreichung der Unterstützungsunterschriften für eine solche fiktive Sammlung für das Zustandekommen einer Volksinitiative endete somit am 11. Juni 2022 (13. Dezember 2021 plus 180 Tage). Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 9: *Welche Fristen galten beziehungsweise gelten für die Volksinitiativen nach Frage 1? Von wann bis wann war jeweils die Frist des § 5 Absatz 1 VAbstG gehemmt? Wann war oder ist das jeweilige Ende der Sammlungsfrist für diese Volksinitiativen?*

Antwort zu Frage 9:

Die Volksinitiative „Volksinitiative gegen den Transport und Umschlag von Rüstungsgütern über den Hamburger Hafen“ wurde am 19. März 2021 angezeigt. Da die Frist nach § 5 Absatz 1 VAbstG ab dem 17. Juni bis zum 13. Dezember gehemmt war, standen der Initiative nach Ende der Fristhemmung noch insgesamt 91 Tage bis zum Ablauf der Einreichfrist zur Verfügung. Das Ende der Sammlungsfrist stellte der 15. März 2022 dar.

Tabelle 2

Ereignis	Datum	Berechnung
Anzeige Volksinitiative	19. März 2021	89 Tage bis
Beschluss der Bürgerschaft zur Hemmung der Fristen	16. Juni 2021	+ 180 Tage
Ende Hemmung der Frist	13. Dezember 2021	(180 – 89 = 91) + 91 Tage
Ende Einreichfrist	14. März 2022	

Die Volksinitiative „Klimaentscheid Hamburg“ wurde am 19. August 2021 angezeigt. Nach Ende der Fristhemmung standen der Volksinitiative ab dem 13. Dezember 2021 noch sechs Monate für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften zur Verfügung. Das Ende der Sammlungsfrist stellte der 11. Juni 2022 dar.

Tabelle 3

Ereignis	Datum	Berechnung
Beschluss der Bürgerschaft zur Hemmung der Fristen	16. Juni 2021	+ 180 Tage
Anzeige Volksinitiative	19. August 2021	
Ende Hemmung der Frist	13. Dezember 2021	
Faktische Anzeige Volksinitiative	13. Dezember 2021	+ 180 Tage
Ende Einreichfrist	11. Juni 2022	

Die Volksinitiative „Rettet Hamburgs Grün – Klimaschutz jetzt!“ wurde am 15. September 2021 angezeigt. Nachdem die Fristhemmung am 13. Dezember 2021 weggefallen ist, standen der Volksinitiative ab dem 13. Dezember 2021 noch sechs Monate für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften zur Verfügung. Das Ende der Sammlungsfrist stellte der 11. Juni 2022 da.

Tabelle 4

Ereignis	Datum	Berechnung
Beschluss der Bürgerschaft zur Hemmung der Fristen	16. Juni 2021	+ 180 Tage
Anzeige Volksinitiative	15. September 2021	
Ende Hemmung der Frist	13. Dezember 2021	
Faktische Anzeige Volksinitiative	13. Dezember 2021	+ 180 Tage
Ende Einreichfrist	11. Juni 2022	

Die Volksinitiative „Kinderschutz in Not- und Krisenzeiten – Schutz für Kinder anstatt Schutz vor Kindern“ wurde am 22. Oktober 2021 angezeigt. Nachdem die Fristhemmung am 13. Dezember 2021 weggefallen ist, standen der Volksinitiative ab dem Wegfall der Hemmung noch sechs Monate für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften zur Verfügung. Das Ende der Sammlungsfrist stellte der 11. Juni 2022 dar.

Tabelle 5

Ereignis	Datum	Berechnung
Beschluss der Bürgerschaft zur Hemmung der Fristen	16. Juni 2021	+ 180 Tage
Anzeige Volksinitiative	22. Oktober 2021	
Ende Hemmung der Frist	13. Dezember 2021	
Faktische Anzeige Volksinitiative	13. Dezember 2021	+ 180 Tage
Ende Einreichfrist	11. Juni 2022	

Die Volksinitiative „Hamburg Werbefrei“ wurde am 25. April 2022 angezeigt. Die Anzeige liegt außerhalb der von der Bürgerschaft beschlossenen Fristenhemmung. Die Sammlungsfrist der Unterstützungsunterschriften endet nach gegenwärtigem Stand gemäß § 5 Absatz 1 VAbstG nach sechs Monaten am 22. Oktober 2022.

Tabelle 6

Ereignis	Datum	Berechnung
Anzeige Volksinitiative	25. April 2022	+ 180 Tage
Ende Einreichfrist	22. Oktober 2022	

Frage 10: *Welche Auswirkungen hätte es, wenn eine Volksinitiative seitens des Senats falsch über die Sammlungsfristen informiert worden wäre?*

Antwort zu Frage 10:

Der Senat hat nach § 31c Absatz 3 VAbstG ausschließlich eine Mitteilungspflicht über die Beschlüsse der Bürgerschaft nach § 31c Absatz 1 und 2 VAbstG. Er hat keine Informationspflichten über Sammlungsfristen.

Frage 11: *Ab wann war oder ist das Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen beziehungsweise Volksbegehren nach Auffassung des Senats durch die Corona-Pandemie nicht mehr erheblich erschwert? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 11:

Die Bewertung hat der Gesetzgeber nach § 31c Absatz 1 VAbstG der Bürgerschaft zugewiesen.

Frage 12: *Welche Fristen gelten angesichts der Tatsache, dass nur die Frist nach § 5 Absatz 1 VAbstG für höchstens sechs Monate gehemmt ist und dass es keinen Beschluss der Bürgerschaft gab, derzeit genau für Volksbegehren?*

Antwort zu Frage 12:

Für Volksbegehren hat die Bürgerschaft am 16. Juni 2021 auch den Beschluss gefasst, dass die Fristen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des VAbstG mit Wirkung ab dem 17. Juni 2021 gehemmt sind. Ein diese Hemmung beendender Beschluss nach § 31c Absatz 2 Satz 2 VAbstG wurde bisher noch nicht gefasst.

Frage 13: *Wie ist die unterschiedliche Behandlung von Volksinitiativen einerseits und Volksbegehren und Volksentscheid andererseits zu erklären?*

Antwort zu Frage 13:

Der Senat enthält sich der Bewertung über die Motivlage einer aus der Mitte der Bürgerschaft mit breiter Mehrheit eingebrachten Gesetzesvorlage.